

Merkblatt für Rechtsöffnungsgesuche (betreffend Betreuungskosten und Kostenvorschuss)

I. Nichteintreten auf Rechtsöffnungsbegehren für Betreuungskosten

Regelmässig werden Anträge gestellt, wonach für die Zahlungsbefehlskosten, die Gerichtskosten und die Parteientschädigung bzw. rechtlichen und ausserrechtlichen Kosten Rechtsöffnung zu erteilen sei. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelten diese Kosten als Betreuungskosten gemäss Art. 68 SchKG (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_455/2012 vom 5. Dezember 2012 E. 3; 5A_812/2013 vom 11. Februar 2014 E. 4). Als solche können sie vorab von den Zahlungen des Schuldners erhoben werden (Beschluss des Kantonsgerichts Schwyz BEK 2013 185 vom 12. Mai 2014 E. 5c), weshalb es hierfür an einem Rechtsschutzinteresse für die Gewährung der Rechtsöffnung fehlt. Auf Anträge, es sei für die Zahlungsbefehlskosten, die Gerichtskosten, die Parteientschädigung oder die "rechtlichen und ausserrechtlichen Kosten" (veraltet für Gerichtskosten und Parteientschädigung) Rechtsöffnung zu erteilen, ist deshalb nicht einzutreten. Ein Nichteintreten zieht grundsätzlich – zumindest bei nicht unwesentlichen Beträgen – Kostenfolgen für den Gesuchsteller nach sich (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es empfiehlt sich zur Vermeidung von Kosten künftig darauf zu verzichten, für die Zahlungsbefehlskosten, die Gerichtskosten und die Parteientschädigung bzw. rechtlichen und ausserrechtlichen Kosten Rechtsöffnung zu beantragen. Dem Gesuchsteller (Gläubiger) entsteht dadurch kein Nachteil.

II. Kostenvorschuss

Gemäss Art. 68 Abs. 1 SchKG sind die Betreuungskosten vom Gläubiger vorzuschüssen. Das Bezirksgericht Schwyz änderte aufgrund eines Kantonsgerichtsentscheids (Beschluss BEK 2021 5 vom 26. Februar 2021 E. 5) seine Praxis bei der Einholung von Kostenvorschüssen. Die Kostenvorschüsse werden seither jeweils umgehend nach Eingang des Rechtsöffnungsbegehrens in Rechnung gestellt (und nicht erst nach Erlass des Endentscheids). Wird die Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses verpasst, tritt das Gericht (ohne Nachfristansetzung) unter Kostenfolgen zu Lasten des Gesuchstellers auf das Rechtsöffnungsbegehren nicht ein. Der Gläubiger kann diesfalls erneut ein Rechtsöffnungsbegehren einreichen.